

Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften

Verwaltungsvorschrift vom 3. April 2002 (GABl. Nr. 4 S. 186),
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2007 (ABl. TKM Nr. 8 S. 198)
Gz: 2 7/55103-7

§ 1

Zweck und Ziel der Nachqualifizierung

Die in den staatlichen Schuldienst Thüringens an berufsbildenden Schulen unbefristet oder befristet eingestellten Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Einstellung einen fachwissenschaftlichen Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachgewiesen haben, aber über keine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer verfügen, können nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift nachqualifiziert werden. Ziel der Nachqualifizierung ist der Erwerb einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers nach § 3 Nr. 6 e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung (ThürSchuldLbVO) vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) inhaltlich entsprechenden Ausbildung.

§ 2

Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Nachqualifizierung ist, dass der Antragsteller

1. einen fachwissenschaftlichen Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328) durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichgestellt worden ist,
2. befristet oder unbefristet als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule in den staatlichen Schuldienst Thüringens eingestellt worden ist und
3. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für den Antrag auf Gleichstellung ist das vom ThILLM herausgegebene Formblatt zu verwenden und sind die vom ThILLM allgemein oder im Einzelfall angeforderten Unterlagen beizufügen; der Dienstweg ist einzuhalten. Das ThILLM kann für den Antrag auf Gleichstellung Antragsfristen festlegen, die rechtzeitig bekannt zu geben sind. Sofern ein ordnungsgemäßer und fristgerechter Antrag nach Satz 2 und 3 vorliegt, entscheidet das ThILLM über die Gleichstellung, mit der die entsprechende berufliche Fachrichtung (erstes Ausbildungsfach) und ein zweites an berufsbildenden Schulen gelehrtes Unterrichtsfach (zweites Ausbildungsfach) festgelegt werden. Wird ein fachwissenschaftlicher Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht nachgewiesen oder ist die Festlegung von zwei Ausbildungsfächern hinsichtlich des Inhalts oder Umfangs auf Grund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen fachlich nicht möglich, wird der Antrag auf Gleichstellung durch das ThILLM abgelehnt. Die Gleichstellung und Festlegung von zwei Ausbildungsfächern durch das ThILLM begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an der Nachqualifizierung nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

(2) Antragsteller, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können beim zuständigen Staatlichen Schulamt die Teilnahme an der Nachqualifizierung nach § 3 beantragen; Voraussetzung für die Teilnahme an der Nachqualifizierung ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamts. Eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamts ist nur zulässig, wenn der Antragsteller an seiner Stammdienststelle in den nach Absatz 1 Satz 4 festgelegten Ausbildungsfächern überwiegend im berufstheoretischen Unterricht eingesetzt wird und bei einer befristeten Einstellung gewährleistet ist, dass der Zeitraum der befristeten Einstellung mindestens die Dauer der Nachqualifizierung umfasst. Im Übrigen entscheidet das Staatliche Schulamt über die Teilnahme an der Nachqualifizierung unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Gesichtspunkte nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt. Die nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) in der Fassung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) vorgeschriebene Beteiligung des Bezirkspersonalrats ist zu gewährleisten. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrkraft mit dem Land erlischt die Berechtigung zur Teilnahme an der Nachqualifizierung; die Fortsetzung einer bereits begonnenen Nachqualifizierung ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Einsatz in den beiden festgelegten Ausbildungsfächern im berufstheoretischen Unterricht während der Dauer der Nachqualifizierung nicht mehr gewährleistet ist. Über das Vorliegen derartiger Teilnahmehindernisse informiert das zuständige Staatliche Schulamt das ThILLM und das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Die Staatlichen Schulämter informieren das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das ThILLM über den Nachqualifizierungsbedarf. Das ThILLM ordnet im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern die vorhandenen Ausbildungskapazitäten des von ihnen zu organisierenden Nachqualifizierungsabschnitts einzelnen Schulamtsbereichen zu. Im Auswahlverfahren nach Satz 4 bis 7 freigebliebene Ausbildungskapazitäten kann das ThILLM im Benehmen mit den betroffenen Staatlichen Schulämtern anderen Staatlichen Schulämtern nachträglich zuordnen. Übersteigt im jeweiligen Schulamtsbereich die Zahl der genehmigten Anträge auf Teilnahme an der Nachqualifizierung die zugeordnete Ausbildungskapazität für den vom ThILLM zu organisierenden Nachqualifizierungsabschnitt, entscheidet das Staatliche Schulamt unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats nach dem ThürPersVG über die Auswahl und Reihenfolge unter Berücksichtigung der festgelegten Auswahlkriterien für diesen Nachqualifizierungsabschnitt. Die Teilnehmer sind über die getroffene Auswahl durch das Staatliche Schulamt schriftlich zu informieren. Die Staatlichen Schulämter legen unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte nach dem ThürPersVG im Benehmen mit dem ThILLM die für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens erforderlichen Auswahlkriterien fest. Auswahlkriterien können insbesondere Notendurchschnitt, Wartezeit, Zeitpunkt der Einstellung in den staatlichen Schuldienst und Lebensalter des Teilnehmers sein, die miteinander kombiniert und denen Ausbildungsquoten zugeordnet werden können.

(4) Die nach Absatz 3 ausgewählten Teilnehmer, die eine Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 noch nicht absolviert haben, meldet das zuständige Staatliche Schulamt unter Beifügung des Bescheids des ThILLM nach Absatz 1 und seines Bescheids nach Absatz 2 zur Teilnahme an einer berufspädagogischen Weiterbildung nach § 3 Abs.

2 Satz 3 beim ThILLM an oder beantragt beim ThILLM die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder Satz 5; im Falle eines Antrags auf Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 oder Satz 5 sind die erforderlichen Nachweise über die absolvierte berufspädagogische Weiterbildung beizufügen. Diejenigen Teilnehmer, die eine berufspädagogische Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 absolviert haben, und deren Antrag auf Teilnahme an der Nachqualifizierung vom zuständigen Staatlichen Schulamt genehmigt wurde, meldet das zuständige Staatliche Schulamt unter Beifügung des Bescheids des ThILLM nach Absatz 1 und seines Bescheids nach Absatz 2 und der Bescheinigung des ThILLM nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 oder des Bescheids nach § 3 Abs. 2 Satz 5 beim Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zur Teilnahme an der pädagogisch-praktischen Unterweisung nach § 3 Abs. 3 an. Die für den jeweiligen Nachqualifizierungsabschnitt zuständige Stelle kann für die nach diesem Absatz zu erfolgenden Anmeldungen Meldefristen festlegen, die den Staatlichen Schulämtern bekannt zu geben sind.

(5) Übersteigt die Zahl der von den Staatlichen Schulämtern nach Absatz 4 Satz 2 gemeldeten Teilnehmer die im Rahmen der pädagogisch-praktischen Unterweisung in den einzelnen Ausbildungsfächern vorhandenen Ausbildungskapazitäten, so hat das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen über die Auswahl und Reihung der ordnungsgemäß und fristgerecht gemeldeten Teilnehmer für diesen Nachqualifizierungsabschnitt unter Berücksichtigung der vom ThILLM festgelegten Auswahlkriterien zu entscheiden. Liegt keine ordnungsgemäße oder fristgerechte Anmeldung vor, so wird darüber unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamt informiert. Das ThILLM legt unter Beteiligung des Hauptpersonalrats nach dem ThürPersVG die für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens erforderlichen Auswahlkriterien fest; Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend. Die Teilnehmer sind durch das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf dem Dienstweg über die getroffene Auswahl mit einer schriftlichen Begründung der getroffenen Auswahlentscheidung zu informieren. Das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen informiert die Staatlichen Schulämter über die in ihrem Ausbildungsabschnitt vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

§ 3

Umfang der Nachqualifizierung, Aufsicht

(1) Die Nachqualifizierung hat abgeschlossen, wer erfolgreich an einer vom ThILLM organisierten berufspädagogischen Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden teilgenommen hat und die sich daran anschließende pädagogisch-praktische Unterweisung mit einer bestandenen Prüfung beendet.

(2) Sofern eine ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung vorliegt, informiert das ThILLM schriftlich den Teilnehmer auf dem Dienstweg über den Beginn des Nachqualifizierungsabschnitts. Liegt keine ordnungsgemäße oder fristgerechte Anmeldung vor, so wird darüber unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamt informiert und die weitere Verfahrensweise abgestimmt. Die vom ThILLM organisierte berufspädagogische Weiterbildung schließt mit einem Kolloquium ab; über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erteilt das ThILLM eine entsprechende Bescheinigung. Ein weiterbildendes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Berufspädagogik ist der berufspädagogischen Weiterbildung nach Satz 2 gleichgestellt; die Gleichstellung wird durch das ThILLM auf Antrag bescheinigt. Andere berufspädagogische Weiterbildungen staatlicher oder

staatlich anerkannter Einrichtungen können vom ThILLM auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise der vom ThILLM organisierten berufspädagogischen Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden als gleichwertig anerkannt werden; über die Anerkennung erhält der Teilnehmer auf dem Dienstweg einen schriftlichen Bescheid.

(3) Den nach § 2 Abs. 5 ausgewählten, ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldeten Teilnehmern teilt der Seminarleiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen den Beginn der pädagogisch-praktischen Unterweisung auf dem Dienstweg mit. Die pädagogisch-praktische Unterweisung dauert einschließlich der abzulegenden Prüfung in der Regel 30 Monate. Der Seminarleiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann die pädagogisch-praktische Unterweisung auf Antrag oder von Amts wegen um sechs Monate verkürzen, wenn die je Ausbildungsfach abzulegenden benoteten Lehrproben jeweils mit der Note „sehr gut“ bewertet wurden; über die Verkürzung erhält der Teilnehmer auf dem Dienstweg einen schriftlichen Bescheid. Der Seminarleiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen legt im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung und im Benehmen mit dem Schulleiter fest, an welchen Ausbildungsveranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung die Lehrkraft teilzunehmen hat. Der Schulleiter der Lehrkraft regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt den Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft an der Schule. Die Lehrkraft soll in der Regel von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung freigestellt werden. Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf nach der Freistellung zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten. Die weiteren Einzelheiten der pädagogisch-praktischen Unterweisung an der Schule regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Seminarleiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des ThILLM im Rahmen der berufspädagogischen Weiterbildung und an den Veranstaltungen des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit deren Beginn für die Teilnehmer verbindlich. Die Teilnahme geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das zuständige Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweils für die Organisation der Veranstaltung zuständigen Bediensteten oder Beauftragten des ThILLM oder dem Leiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Ist die berufspädagogische Weiterbildung oder die pädagogisch-praktische Unterweisung durch nachgewiesene Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit, Freistellung oder Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, unterbrochen, kann die für den jeweiligen Nachqualifizierungsabschnitt zuständige Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulleiter diesen verlängern oder dessen Wiederholung anordnen und teilt dies dem Teilnehmer schriftlich mit. Eine Wiederholung ist einmal zulässig; bei Vorliegen besonderer Umstände ist ausnahmsweise mit Zustimmung des ThILLM eine weitere Wiederholung zulässig. Werden aus anderen als den in Satz 4 genannten Gründen Veranstaltungen im Rahmen der berufspädagogischen Weiterbildung oder der pädagogisch-praktischen Unterweisung wiederholt versäumt oder ist die Lehrkraft auf Grund von Leistungsmängeln nach übereinstimmender Beurteilung der zuständigen Fachleiter und des Seminarleiters des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet, das Ziel

der Nachqualifizierung in absehbarer Zeit zu erreichen oder verstößt die Lehrkraft durch ihr dienstliches Verhalten erheblich gegen die Ordnung, so kann die Lehrkraft nach vorheriger Anhörung auf Antrag der für den jeweiligen Nachqualifizierungsabschnitt zuständigen Stelle von der weiteren Teilnahme an der Nachqualifizierung durch das zuständige Staatliche Schulamt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch einen mit einer Begründung versehenen Bescheid zu verfügen.

(5) Während der Dauer der pädagogisch-praktischen Unterweisung hat die Lehrkraft eine benotete Lehrprobe je Ausbildungsfach, eine schriftliche Prüfung (Hausarbeit), eine Prüfungslehrprobe je Ausbildungsfach sowie eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung (Hausarbeit) beträgt vier Monate nach Bekanntgabe des Themas. Die benotete Lehrprobe je Ausbildungsfach hat vor Beginn der abzulegenden Prüfungen zu erfolgen. Im Übrigen bestimmt der Seminarleiter des Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit dem Schulleiter die einzelnen Termine und deren Reihenfolge. An den Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung kann ein von dem für die Lehrkraft zuständigen Personalrat bestimmtes Mitglied nach § 79 ThürPersVG beratend teilnehmen. Im Übrigen gelten die §§ 13, 14, 21, 24 bis 32, 34 und 35 ThürAZStPLVO mit der Maßgabe entsprechend, dass die nach diesen Bestimmungen dem Kultusministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter) obliegenden Aufgaben und Befugnisse vom ThILLM wahrgenommen werden.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss der pädagogisch-praktischen Unterweisung erteilt das Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine entsprechende Bescheinigung. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Lehrkraft vom ThILLM einen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(7) Die Aufsicht über die Nachqualifizierung obliegt dem Kultusministerium; es entscheidet, soweit sich aus der Verwaltungsvorschrift nichts Anderes ergibt.

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

Wer die pädagogisch-praktische Unterweisung erfolgreich (§ 3 Abs. 5) abgeschlossen hat und daran anschließend mindestens ein Jahr als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule in Thüringen unterrichtet, verfügt über eine den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers nach § 3 Nr. 6 e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 ThürSchuldLbVO gleichwertige Ausbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürSchuldLbVO. Die mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule in Thüringen ist in der Personalakte zu vermerken.

§ 5

Anerkennung der Laufbahnbefähigung

Unter Vorlage der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, der Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 sowie einer Bescheinigung des zuständigen Staatlichen Schulamts über die nach § 4 vorgeschriebene einjährige Tätigkeit kann die Lehrkraft frühestens ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss der pädagogisch-praktischen Unterweisung (§ 3 Abs. 5) gemäß § 6 Abs. 2 ThürSchuldLbVO die Anerkennung für die Laufbahn

des Berufsschullehrers nach § 3 Nr. 6 e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 ThürSchuldLbVO auf dem Dienstweg beim Kultusministerium beantragen.

§ 6 Übergangsbestimmung

Die nach der Verwaltungsvorschrift über die Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften vom 3. April 2002 (GABl. S. 186) erteilten Bescheinigungen und Zulassungen bleiben wirksam; im Übrigen werden bereits begonnene Nachqualifizierungen nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften nach deren In-Kraft-Treten fortgesetzt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift tritt fünf Jahre nach Bekanntgabe der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften außer Kraft.

Erfurt, den 3. April 2002

Hermann Ströbel
Staatssekretär